

juris-Abkürzung:	WahlPrG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	12.03.1951	Fundstelle:	BGBl I 1951, 166
Textnachweis ab:	03.07.1975	FNA:	FNA 111-2, Bundesgesetzblatt Teil III
Dokumenttyp:	Gesetz		

Wahlprüfungsgesetz

Zum 16.07.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 11 V v. 19.6.2020 I 1328

Fußnoten

(+++ Textnachweis Geltung ab: 3.7.1975 +++)

G im Saarland eingeführt durch § 15 Buchst. b G v. 23.12.1956 101-2

§ 1

(1) Über die Gültigkeit der Wahlen zum Bundestag und die Verletzung von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl, soweit sie der Wahlprüfung nach Artikel 41 des Grundgesetzes unterliegen, entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde gemäß Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundestag.

(2) ¹Soweit eine Wahl für ungültig erklärt wird, sind die sich daraus ergebenden Folgerungen festzustellen. ²Sofern bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte einer einsprechenden Person oder einer Gruppe einsprechender Personen verletzt wurden, stellt der Bundestag die Rechtsverletzung fest, wenn er die Wahl nicht für ungültig erklärt.

Fußnoten

§ 1 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a G v. 12.7.2012 I 1501 mWv 19.7.2012

§ 1 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 12.7.2012 I 1501 mWv 19.7.2012

§ 2

(1) Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch.

(2) Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages einlegen.

(3) Der Einspruch ist schriftlich beim Bundestag einzureichen und zu begründen; bei gemeinschaftlichen Einsprüchen soll ein Bevollmächtigter benannt werden.

(4) ¹Der Einspruch muß binnen einer Frist von zwei Monaten nach dem Wahltag beim Bundestag eingehen. ²Werden dem Präsidenten des Bundestages nach Ablauf dieser Frist in amtlicher Eigenschaft Umstände bekannt, die einen Wahlmangel begründen könnten, kann er innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden dieser Umstände Einspruch einlegen.

(5) Die Vorschriften gelten entsprechend beim späteren Erwerb der Mitgliedschaft.

(6) Wird der Einspruch zurückgenommen, kann der Bundestag das Verfahren einstellen.

Fußnoten

§ 2 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 24.8.1965 I 977 mWv 2.9.1965

§ 2 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 9 G v. 2.8.1993 I 1442 mWv 11.8.1993

§ 2 Abs. 6: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 24.8.1965 I 977 mWv 2.9.1965

§ 3

(1) Die Entscheidung des Bundestages wird durch den Wahlprüfungsausschuß vorbereitet.

(2) ¹Der Wahlprüfungsausschuß besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern, neun Stellvertretern und je einem ständigen beratenden Mitglied der Fraktionen, die in ihm nicht durch ordentliche Mitglieder vertreten sind. ²Der Bundestag kann aus der Mitte einer Vereinigung von Mitgliedern des Bundestages, die nach der Geschäftsordnung des Bundestages als parlamentarische Gruppe anerkannt ist, zusätzlich ein beratendes Mitglied wählen. ³Der Wahlprüfungsausschuß wird vom Bundestag für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(3) ¹Der Wahlprüfungsausschuß wählt mit Stimmenmehrheit aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ältesten Mitglieds.

Fußnoten

§ 3 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 nach Maßgabe d. Art. 4 G v. 28.4.1995 I 582 (ParlGremÄndG) mWv 12.5.1995

§ 3 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 nach Maßgabe d. Art. 4 G v. 28.4.1995 I 582 (ParlGremÄndG) mWv 12.5.1995

§ 3 Abs. 2 Satz 3: Früher Satz 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 3 nach Maßgabe d. Art. 4 G v. 28.4.1995 I 582 (ParlGremÄndG) mWv 12.5.1995

§ 4

¹Der Wahlprüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

²Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 5

(1) Der Vorsitzende bestimmt für jeden Einspruch einen Berichterstatter.

(2) ¹Der Ausschuss tritt in eine Vorprüfung ein, insbesondere darüber, ob der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt ist und ob Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen ist. ²Findet eine mündliche Verhandlung statt, so ist der Verhandlungstermin durch die Vorprüfung so vorzubereiten, dass möglichst nach einem einzigen Verhandlungstermin die Schlussentscheidung erfolgen kann.

(3) ¹Im Rahmen der Vorprüfung ist der Ausschuß berechtigt, Auskünfte einzuziehen und nach Absatz 4 Zeugen und Sachverständige vernehmen und beedigen zu lassen, soweit deren Anwesenheit im Verhandlungstermin nicht erforderlich ist oder nicht zweckmäßig erscheint. ²Zur Prüfung der Feststellung, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte einer einsprechenden Person oder einer Gruppe einsprechender Personen verletzt wurden, führt der Wahlprüfungsausschuss Ermittlungen, die über die Einholung von Auskünften hinausgehen, in der Regel nur dann durch, wenn eine Auswirkung der Rechtsverletzung auf die Verteilung der Sitze im Bundestag nicht auszuschließen ist.

(4) ¹Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden haben dem Ausschuß Rechts- und Amtshilfe zu leisten. ²Bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sind die Beteiligten des § 6 Abs. 2 eine Woche vorher zu benachrichtigen; sie haben das Recht, Fragen stellen zu lassen und den Vernommenen Vorhalte zu machen.

Fußnoten

§ 5 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 6.6.2008 I 994 mWv 17.6.2008

§ 5 Abs. 3 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 12.7.2012 I 1501 mWv 19.7.2012

§ 6

(1) Vor der Schlussentscheidung wird Termin zur mündlichen Verhandlung nur dann anberaumt, wenn die Vorprüfung ergibt, dass davon eine weitere Förderung des Verfahrens zu erwarten ist.

(1a) (weggefallen)

(2) ¹Zu den Verhandlungsterminen sind mindestens eine Woche vorher derjenige, der den Einspruch eingelegt hat, und der Abgeordnete, dessen Wahl angefochten ist, zu laden. ²Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt haben, genügt die Ladung eines Bevollmächtigten (§ 2 Abs. 3) oder eines der Antragsteller.

(3) Von dem Verhandlungstermin sind gleichzeitig zu benachrichtigen:

- a) der Präsident des Bundestages,
- b) der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat,
- c) der Bundeswahlleiter,
- d) der zuständige Landeswahlleiter,
- e) die Fraktion des Bundestages, der der Abgeordnete angehört, dessen Wahl angefochten ist.

(4) ¹Die nach den Absätzen 2 und 3 genannten Personen sind Beteiligte an dem Verfahren. ²Sie haben ein selbständiges Antragsrecht.

(5) Alle Beteiligten haben das Recht auf Akteneinsicht im Büro des Bundestages.

Fußnoten

§ 6 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a G v. 6.6.2008 I 994 mWv 17.6.2008

§ 6 Abs. 1a: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. b G v. 6.6.2008 I 994 mWv 17.6.2008

§ 6 Abs. 3 Buchst. b: IdF d. Art. 11 V v. 19.6.2020 I 1328 mWv 27.6.2020

§ 7

(1) ¹Zu Beginn der mündlichen Verhandlung trägt der Berichterstatter die Sachlage vor und berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung. ²Alsdann erhalten auf Verlangen der Einsprechende (bei mehreren der Bevollmächtigte gemäß § 2 Abs. 3), die sonstigen Beteiligten und der Abgeordnete, dessen Wahl angefochten ist, das Wort.

(2) ¹Etwa geladene Zeugen und Sachverständige sind zu hören und, falls der Ausschuß dies für geboten hält, zu beeidigen. ²Die Beteiligten haben das Recht, Zeugen und Sachverständigen Fragen vorlegen zu lassen. ³Nach Abschluß einer etwaigen Beweisaufnahme ist den Beteiligten Gelegenheit zu Ausführungen zu geben. ⁴Das Schlußwort gebührt dem Anfechtenden.

(3) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen wiederzugeben sind.

§ 8

(1) Die mündliche Verhandlung findet öffentlich statt.

(2) Für die mündliche Verhandlung gilt § 4, doch sollen an ihr alle Mitglieder oder ihre Stellvertreter teilnehmen.

(3) Der Vorsitzende hat in der mündlichen Verhandlung die Befugnisse, die sich aus der sinngemäßen Anwendung der für den Zivilprozeß geltenden Bestimmungen ergeben.

§ 9

Für das gesamte Verfahren sind die für den Zivilprozeß geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden auf Fristen, Ladungen, Zustellungen, Vereidigungen und die Rechte und Pflichten von Zeugen und Sachverständigen.

§ 10

(1) Der Wahlprüfungsausschuß berät geheim über das Ergebnis der Verhandlung.

(2) An der Schlußberatung können nur diejenigen ordentlichen und beratenden Mitglieder des Ausschusses oder ihre Stellvertreter teilnehmen, die der mündlichen Verhandlung beigewohnt haben.

(3) Bei der Schlußentscheidung gilt Stimmenthaltung als Ablehnung.

§ 11

¹Der Beschluß des Ausschusses ist schriftlich niederzulegen; er muß dem Bundestag eine Entscheidung vorschlagen. ²Diese muß über die Gültigkeit der angefochtenen Wahl und die sich aus einer Ungültigkeit ergebenden Folgerungen bestimmen. ³Wurden bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Rechte der einsprechenden Person oder der einsprechenden Personen verletzt, wird dies in dem Beschluss festgestellt. ⁴Der Beschluß hat die wesentlichen Tatsachen und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. ⁵Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

Fußnoten

§ 11 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 12.7.2012 I 1501 mWv 19.7.2012

§ 11 Satz 4 u. 5: Früher Satz 3 u. 4 gem. Art. 2 Nr. 3 G v. 12.7.2012 I 1501 mWv 19.7.2012

§ 12

¹Der Beschluß ist als Antrag des Wahlprüfungsausschusses an den Bundestag zu leiten und spätestens drei Tage vor der Beratung im Bundestag an sämtliche Abgeordnete zu verteilen. ²Bei der Beratung kann der Antrag durch mündliche Ausführungen des Berichterstatters ergänzt werden.

§ 13

(1) ¹Der Bundestag beschließt über den Antrag des Ausschusses mit einfacher Mehrheit. ²Soweit er ihm nicht zustimmt, gilt er als an den Ausschuß zurückverwiesen. ³Dabei kann der Bundestag dem Ausschuß die Nachprüfung bestimmter tatsächlicher oder rechtlicher Umstände aufgeben.

(2) ¹Der Ausschuß hat nach neuer Schlussscheidung dem Bundestag einen neuen Antrag vorzulegen. ²Dieser Antrag kann nur abgelehnt werden durch Annahme eines anderen Antrages, der den Vorschriften des § 11 genügt.

(3) Der Beschluß des Bundestages ist den Beteiligten (§ 6 Abs. 2 und 3) mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

Fußnoten

§ 13 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 6.6.2008 I 994 mWv 17.6.2008

§ 14

¹Ergeben sich Zweifel, ob ein Abgeordneter im Zeitpunkt der Wahl wählbar war, so kann auch nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 2 Abs. 4) der Präsident des Bundestages Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl einlegen. ²Er muß dies tun, wenn eine Minderheit von einhundert Abgeordneten es verlangt.

§ 15

¹Nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist auch zu verfahren, wenn darüber zu entscheiden ist, ob ein Abgeordneter des Bundestages die Mitgliedschaft nachträglich verloren hat (Artikel 41 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes). ²Der Antrag auf Entscheidung des Bundestages kann mit Ausnahme der Fälle, in denen der Ältestenrat oder der Präsident des Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft entschieden hat (§ 47 Abs. 1 und 3 des Bundeswahlgesetzes), jederzeit gestellt werden.

Fußnoten

§ 15 Satz 2: IdF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 24.6.1975 I 1593 mWv 3.7.1975

§ 16

(1) Stellt der Bundestag in den Fällen, in denen über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren zu entscheiden ist (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Bundeswahlgesetzes), den Verlust fest, so behält der Abgeordnete seine Rechte und Pflichten bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

(2) Der Bundestag kann jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, daß der Abgeordnete bis zur Rechtskraft der Entscheidung nicht an den Arbeiten des Bundestages teilnehmen kann.

(3) Wird gegen die gemäß Absatz 1 ergangene Entscheidung des Bundestages Beschwerde eingelegt, so kann das Bundesverfassungsgericht auf Antrag des Beschwerdeführers den gemäß Absatz 2 ergangenen Beschluß durch einstweilige Anordnung aufheben oder, falls ein solcher Beschluß nicht gefaßt worden ist, auf Antrag einer Minderheit des Bundestages, die wenigstens ein Zehntel seiner Mitglieder umfaßt, eine Anordnung gemäß Absatz 2 treffen.

Fußnoten

§ 16 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 2 G v. 24.6.1975 I 1593 mWv 3.7.1975

§ 17

(1) Von der Beratung und Beschlußfassung im Wahlprüfungsverfahren ist der Abgeordnete ausgeschlossen, dessen Wahl zur Prüfung steht.

(2) Dies gilt nicht, wenn in einem Verfahren die Wahl von mindestens zehn Abgeordneten angefochten wird.

§ 18

Für die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht.

§ 19

(1) ¹Die Kosten des Verfahrens beim Bundestag trägt der Bund. ²Dem in nichtamtlicher Eigenschaft Einsprechenden können notwendige Auslagen erstattet werden, wenn dem Einspruch stattgegeben oder der Einspruch nur deshalb zurückgewiesen wurde, weil der geltend gemachte Mangel keinen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt hat.

(2) Über die Erstattung von Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 ist in dem Beschluß des Bundestages zu entscheiden.

Fußnoten

§ 19: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 24.8.1965 I 977 mWv 2.9.1965

§ 20

-

Fußnoten

§ 20: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 24.8.1965 I 977 mWv 2.9.1965

§ 21

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH